

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43, 44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 2.

Berlin, Donnerstag, den 31. Januar 1907.

7. Jahrgang.

Inhalt:

- I. **Personalien:** S. 11.
- III. **Handelsangelegenheiten:** 1. Handelsvertretungen: Betr. Handelskammer in Thorn S. 11. Betr. schriftlichen Verkehr der Handelskammern mit den Reichsämtern S. 11. — 2. Schifffahrtsangelegenheiten: Betr. Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes S. 12. — 3. Verkehr mit Nahrungsmitteln: Betr. Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken S. 12. — 4. Wettbewerb des Handels und der Industrie: Betr. Ständige Ausstellungskommission für die deutsche Industrie S. 12.
- IV. **Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. Arbeiterversicherung: Betr. Beschneidungen gemäß § 75 a des R.V.G. S. 13. Betr. Abänderung der Anweisung über das Verfahren bei Ausstellung um von Duittingstarken S. 14. — 2. Gewerbeaufsicht: Betr. Geschäfte des Prüfungsamts für Gewerbeaufsichtsbeamte im Jahre 1906 S. 14.
- V. **Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten:** Allgemeine Angelegenheiten: Betr. Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen S. 14. Betr. Befugnis zur Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen S. 16.
- VI. **Nichtamtliches:** 1. Entscheidungen der Gerichte: Die Einrichtung von Lohnzahlungsbüchern und die ordnungsmäßigen Eintragungen (§ 134 Abs. 3 GewO.) können durch polizeiliche Verfügung erzwungen werden S. 16. — 2. Bücherchau: S. 19.

I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Aller-
gnädigst geruht,

dem Direktor der Baugewerkschule in Idstein
Karl Wagener den Charakter als Ge-
werbeschulrat und

dem Buchhalter und Kontrolleur Gustav
Schwarz bei der Königlichen Porzellan-

Manufaktur und dem expedieren-
den Sekretär und Registrator im
Landesgewerbeamt zu Berlin August
Hagedorn den Charakter als Rech-
nungsrat

zu verleihen.

III. Handels-Angelegenheiten.

1. Handelsvertretungen.

Betr. Handelskammer in Thorn.

Die Zahl der Mitglieder der Handelskammer in Thorn ist auf 22 erhöht worden.

Betr. schriftlichen Verkehr der Handelskammern mit den Reichsämtern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 19. Januar 1907.

Der Auffassung der Handelskammer, daß die unter dem 10. April 1905 an die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amts gerichtete Anfrage, betreffend die deutschen Kolonialgesellschaften, kein „Bericht“ im Sinne des Erlasses vom 14. Februar 1896 — C 761 — war, der mir in Abschrift einzureichen gewesen wäre, vermag ich nicht beizutreten. Vielmehr sind unter Berichten, worin Fragen von erheblicherer oder allgemeiner Bedeutung

erörtert werden, alle Schriftstücke solchen Inhalts zu verstehen, gleichviel ob sie in Beantwortung der Frage eines Reichsamtes oder aus eigenem Antrieb eingereicht werden.

Hb 10 351.

Delbrück.

An die Handelskammer zu N. und den übrigen Handelskammern zur Nachachtung.

Anlage.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 14. Februar 1896.

Ich ersuche die Handelskammern, mir künftig in allen Fällen, wo zwischen den Reichsämtern und Ihr ein unmittelbarer Schriftwechsel stattfindet, von solchen Berichten, worin Fragen von erheblicherer oder allgemeiner Bedeutung erörtert werden, Abschrift einzureichen.

C 761.

gez. Freiherr v. Berlepsch.

An die Handelskammern.

2. Schifffahrtsangelegenheiten.

Betr. Befugnis zur Ausübung des Schifffergewerbes.

Dem früheren Schiffer Gerhard Rose, zur Zeit in Hamburg wohnhaft, ist die ihm durch die Entscheidung des Kaiserlichen Oberseeamts vom 15. März 1904 entzogene Befugnis zur Ausübung des Schifffergewerbes wieder eingeräumt worden.

3. Verkehr mit Nahrungsmitteln.

Betr. Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken.

Berlin, den 8. Januar 1907.

In dem Runderlaß vom 23. Januar 1902 (SMBL. S. 65) ist unter Ziffer 3 darauf aufmerksam gemacht, daß bisweilen in einzelnen Gegenden zu Versuchszwecken dienende Rotweine (Portugieser) vorkommen, die bereits im ungezuckerten Zustand unter den für den Gehalt an Extraktstoffen und Mineralbestandteilen festgesetzten Grenzen bleiben und daß daher vor der Beanstandung derartiger Weine besonders darauf zu achten ist, ob das Zurückbleiben hinter den Grenzzahlen auf dem Zusatz von wässriger Zuckermischung beruht.

Nach dem Ergebnisse der amtlichen Weinstatistik der letzten Jahre hat der Bundesrat sich veranlaßt gesehen, durch Beschluß vom 25. Oktober v. Js. anzuerkennen, daß kein Grund vorliegt, den Portugieserweinen die hinsichtlich des Gehaltes an Extraktstoffen und Mineralbestandteilen bisher eingeräumte Ausnahmestellung weiter zu gewähren.

Wir setzen Sie hiervon mit dem Ersuchen in Kenntnis, die mit dem Vollzuge des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 24. Mai 1901 betrauten Behörden, insbesondere die Nahrungsmittel-Polizeibehörden mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal- Angelegenheiten.	Der Minister des Innern. In Vertretung. von Bischoffshausen.	Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage. v. d. Hagen.	Der Minister für Land- wirtschaft, Domänen und Forsten. Im Auftrage. Rüster.
Im Auftrage. Förster.			

Min. d. geistl. U. M. 8801. — Min. d. Inn. Hb 5334. — Min. f. Handel Hb 11517. — Min. f. Landw. I Bz 51.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

4. Wettbewerb des Handels und der Industrie.

Betr. Ständige Ausstellungskommission für die deutsche Industrie.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 22. Januar 1907.

Unter der Bezeichnung „Ständige Ausstellungskommission für die deutsche Industrie“ ist von den zur Interessengemeinschaft vereinigten Industrieverbänden, dem Zentralverbande

deutscher Industrieller, der Zentralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen und dem Bunde der Industriellen, eine Geschäftsstelle eingerichtet worden, die am 1. Januar d. J. in Berlin, W. 9, Linkstraße 25, ihre Tätigkeit begonnen hat. Sie hat die Aufgabe, ein Zentralorgan zu bilden, das dauernd die jeweiligen Ausstellungsfragen verfolgt, alles darauf bezügliche Material sammelt, rechtzeitig Erkundigungen einzieht und allen Interessenten über das gesamte Gebiet des Ausstellungswesens Auskunft erteilt sowie sonst mit Rat und Tat zur Seite steht.

Die Kommission will folgende Veranstaltungen in den Bereich ihrer Tätigkeit einbeziehen:

1. deutsche und internationale Ausstellungen im Auslande,
2. ausländische und internationale Ausstellungen im Deutschen Reich und
3. deutsche Ausstellungen im Deutschen Reiche.

Diese Einrichtung, deren Tätigkeit sich auf das gesamte Gebiet des deutschen Gewerbefleißes erstrecken soll, erscheint nach ihrer Organisation geeignet, bei sachgemäßer Leitung und Fortentwicklung, der deutschen Industrie und dem deutschen Handel ersprießliche Dienste zu leisten.

Der Herr Reichskanzler hat sich bereit erklärt, die ihm über das deutsche und ausländische Ausstellungswesen zugehenden Nachrichten, soweit sie für die Aufgaben der Kommission von Bedeutung sind, ihr mitzuteilen, und beabsichtigt auch, in geeigneten Fällen die gutachtliche Äußerung der Kommission einzuholen. Auch ich habe in Aussicht genommen, in Fragen auf dem Gebiete des Ausstellungswesens gegebenenfalls die Kommission heranzuziehen.

Ich empfehle hiernach den Handelsvertretungen, die Tätigkeit der Kommission gleichfalls zu unterstützen und Nachrichten, die für Aufgaben der Kommission von Wert sein könnten, ihr unmittelbar zugehen zu lassen.

Ha 124.

Delbrück.

An die Handelsvertretungen.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Arbeiterversicherung.

a) Krankenversicherung.

Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des R.V.G.

Den nachstehend benannten Krankenkassen ist die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengelds, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen:

1. Allgemeine Unterstützungs- und Krankenkasse (G. S.) in Eppstein im Taunus,
2. Unterstützungs-Verein zu Dohheim (G. S.),
3. Unterstützungs-kasse des Krieger- und Militärvereins zu Sonnenberg (G. S.),
4. Kranken- und Begräbnis-Kasse des Ortsvereins gemischter Berufe (G. S.) in Potsdam,
5. Maurergesellen-Kranken- und Unterstützungs-kasse (G. S.) in Stolp i. P.,
6. Nixrath'scher Kranken- und Sterbekasse,
7. Krankenunterstützungs- und Sterbekasse zur Eintracht (G. S.) in Basse,
8. Allgemeiner Kranken- und Sterbe-Verein zu Dohheim (G. S.),
9. Kranken- und Sterbekasse zu Köppern (G. S.),
10. Krankenkasse des Allgemeinen Bildungsvereins (G. S.) in Danzig,
11. Allgemeine Krankenunterstützungs-kasse (G. S.) in Wesel,
12. Kranken- und Sterbekasse der vereinigten Handwerker und Kleingewerbetreibenden zu Weißwasser (G. S.),
13. Männer-Krankenkasse zu Lehe,
14. Krankenunterstützungs-kasse Bornhöved (G. S.).

Berlin, den 30. Januar 1907.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung.

Dr. Richter.

b) Invalidenversicherung.

Betr. Abänderung der Anweisung über das Verfahren bei Ausstellung usw. von Quittungskarten.
Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 16. Januar 1907.

In Ziffer XVI Satz 1 der Anweisung, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausche sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) und der Berichtigung von Quittungskarten, vom 17. November 1899 (MBl. f. d. i. B. 1900 S. 16) werden hinter dem Worte „portofrei“ die Worte:

„und zwar als Sendung mit Wertangabe“
eingeschaltet.

Sie wollen diese Abänderung in einer der nächsten Nummern des Regierungs-Amtsblatts veröffentlichen und den unteren Verwaltungsbehörden je ein Exemplar der Anlage ausshändigen.

In Vertretung.

III 78.

Dr. Richter.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

2. Gewerbeaufsicht.

Betr. Geschäfte des Prüfungsamts für Gewerbeaufsichtsbeamte im Jahre 1906.

Von den dem Prüfungsamte für Gewerbeaufsichtsbeamte gemäß der Vorbildungs- und Prüfungsordnung vom 7. September 1897 (MBl. d. i. B. 1898 S. 29 ff.) früher überwiesenen Gewerbereserendaren hatten bei Beginn des Jahres 1906 7 die Gewerbeassessorprüfung noch nicht vollendet, neu überwiesen wurden im Laufe des Jahres 12, sodaß insgesamt 19 Gewerbereserendare zu prüfen waren. Einer von ihnen wurde wegen des ungünstigen Ausfalls seiner schriftlichen Arbeiten gemäß § 20 a. a. D. an eine Gewerbeinspektion zurückverwiesen. Von den verbliebenen 18 Gewerbereserendaren sind bis zum Schlusse des Jahres 10 der mündlichen Prüfung unterzogen worden, bei den übrigen 8, die bereits beide schriftliche Prüfungsarbeiten abgeliefert haben, ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen. Die 10 geprüften Gewerbereserendare haben sämtlich bestanden, und zwar 1 mit Auszeichnung, 1 gut und 8 ausreichend.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

Allgemeine Angelegenheiten.

Betr. Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 23. Januar 1907.

Beifolgend übersende ich Ihnen die von mir unterm heutigen Tage erlassenen Vorschriften über die Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen mit dem Ersuchen, sie durch das Amtsblatt und die Kreisblätter bekannt zu geben, auch die nachgeordneten Behörden und alle in Frage kommenden Schulen auf sie aufmerksam machen zu lassen.

IV 727.

Delbrück.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Anlage.

Vorschriften des Ministers für Handel und Gewerbe über die Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen vom 23. Januar 1907.

I. Die Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen erfolgt in den mit den Königlichen Handels- und Gewerbeschulen für Mädchen (z. B. in Posen, Potsdam und Rheydt) verbundenen Lehrerinnenbildungsanstalten.

Die Befugnis zur Ausbildung kann vom Minister für Handel und Gewerbe auch anderen Schulen widerruflich übertragen werden, wenn

1. ein Bedürfnis nachgewiesen ist,
2. diese Anstalten durch ihre Einrichtungen und die zu ihrer Unterhaltung zur Verfügung stehenden Geldmittel die Gewähr für einen erfolgreichen Unterricht bieten,
3. die Ausbildung nach den unter II bis IX erlassenen Bestimmungen erfolgt,
4. dem Minister für Handel und Gewerbe das Recht eingeräumt wird, die mit der Ausbildung zu betrauenden Lehrkräfte zu bestätigen.

Die Befugnis zur Ausbildung kann auch auf einzelne der unter II aufgeführten Lehrfächer beschränkt werden.

II. Es werden Lehrerinnen mit der Lehrbefähigung für folgende Fächer ausgebildet:

- a) Kochen und Hauswirtschaft,
- b) einfache und feine Handarbeiten, sowie Maschinennähen,
- c) Wäscheanfertigung,
- d) Schneidern,
- e) Putz,
- f) Kunsthandarbeiten,
- g) Zeichnen.

III. Die Lehrbefähigung, die auch für mehrere Fächer erworben werden kann und für jede Lehrerin vom Minister für Handel und Gewerbe erteilt wird, setzt voraus:

1. die Ausbildung in einer der unter Ziffer I aufgeführten Lehrerinnenbildungsanstalten und die Ablegung der Fachprüfung vor der zuständigen Prüfungskommission (s. IV bis VII),
2. die Ausübung einer mindestens halbjährigen praktischen Tätigkeit (s. VIII),
3. die Zurücklegung eines Probejahres (s. IX).

Die Erfüllung dieser Bedingungen ist durch Vorlegung von Zeugnissen nachzuweisen.

IV. Zur Aufnahme in die Lehrerinnenbildungsanstalten ist erforderlich:

1. ein für die Ausübung des Lehrerinnenberufes ausreichender Gesundheitszustand (amtsärztliches Attest),
2. ein guter Leumund (polizeiliches Führungsattest),
3. bei Minderjährigen die schriftliche Einwilligung der Eltern oder deren Stellvertreter,
4. ein Alter von mindestens 19 und höchstens 27 Jahren (Geburtsurkunde); Ausnahmen sind mit Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe gestattet,
5. der erfolgreiche, durch Vorlegung des Abgangszeugnisses nachzuweisende Besuch einer höheren Töchterschule mit mindestens neunjährigem Kursus oder der Besitz der entsprechenden, durch Ablegung einer Aufnahmeprüfung nachzuweisenden Kenntnisse,
6. für diejenigen, welche die Lehrbefähigung unter IIa erwerben wollen, die Ablegung der Prüfung als Lehrerin der Hauswirtschaftskunde gemäß den Bestimmungen der vom Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten erlassenen Prüfungsordnung vom 11. Januar 1902,
7. für diejenigen, welche die Lehrbefähigung unter IIb bis f erwerben wollen, die Ablegung der Prüfung als Lehrerin der weiblichen Handarbeiten gemäß den Bestimmungen der vom Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten erlassenen Prüfungsordnung vom 22. Oktober 1885, zu 6 und 7. Die Vorbereitung auf diese Prüfungen muß in einer vom Minister für Handel und Gewerbe als geeignet anerkannten Unterrichtsanstalt erfolgt sein,
8. für diejenigen, welche die Lehrbefähigung unter IIg erwerben wollen, der Nachweis hinreichender zeichnerischer Begabung.

V. Die Ausbildungszeit beträgt für die Fächer

- | | | | |
|-------------|----|-----|--------|
| unter IIa—d | je | 1 | Jahr, |
| = IIe | = | 1/2 | = |
| = II f | = | 2 | Jahre, |
| = IIg | = | 3 | " |

Das Unterrichtsjahr soll 40 Wochen und die Woche 30 Unterrichtsstunden umfassen.

VI. Die Ausbildung erfolgt nach dem vom Minister für Handel und Gewerbe vorgeschriebenen Lehrplan.

VII. Nach dem Abschluß der Ausbildung in der Lehrerinnenbildungsanstalt ist eine Prüfung vor den vom Minister für Handel und Gewerbe eingesetzten staatlichen Prüfungskommissionen abzulegen. Das Prüfungsverfahren wird durch eine besondere Prüfungsordnung geregelt.

VIII. Die praktische Tätigkeit dient zur Ergänzung der in den Lehrerinnenbildungsanstalten erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten und muß in dafür geeigneten größeren gewerblichen und hauswirtschaftlichen Betrieben (Schneider-, Wäsche-, Stickerei- und Musterzeichner-Ateliers, für Kochen und Hauswirtschaft in Speisehäusern, Kasinos, Krankenhäusern usw.) erfolgen.

IX. Während des Probejahrs sollen die Lehrerinnen die zur Ausübung ihres Berufes erforderliche Übung im Unterrichten erlangen. Das Probejahr muß an den staatlichen Handels- und Gewerbeschulen für Mädchen oder an solchen Schulen abgelegt werden, die hierfür vom Minister für Handel und Gewerbe als geeignet bezeichnet sind.

Die Probekandidatinnen haben sich zur Überweisung an eine geeignete Schule unter Einreichung des Lebenslaufes und ihrer Zeugnisse beim Landesgewerbeamt zu melden.

X. Diese Bestimmungen treten am 1. Oktober 1907 in Kraft. Für die zu diesem Zeitpunkte bereits in der Ausbildung begriffenen Mädchen können vom Minister für Handel und Gewerbe Ausnahmen von obigen Bestimmungen zugelassen werden.

Betr. Befugnis zur Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 26. Januar 1907.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 23. d. Mts. (vorstehend S. 14) teile ich Ihnen mit, daß ich gemäß Ziffer I Absatz 2 der dort bekannt gegebenen Vorschriften das Recht zur Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen erteilt habe:

dem Lette-Verein hier für die unter Ziffer IIa bis g aufgeführten Lehrfächer,
dem Pestalozzi-Fröbelhause II hier für die unter Ziffer IIa aufgeführten Lehrfächer.

Im Auftrage.

IV 737.

Dr. Neuhaus.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

VI. Nichtamtliches.

1. Entscheidungen der Gerichte.

Die Einrichtung von Lohnzahlungsbüchern und die ordnungsmäßigen Eintragungen (§ 134 Abs. 3 GewO.) können durch polizeiliche Verfügung erzwungen werden.

Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, III. Senat, vom 22. November 1906.

Am 14. November 1905 erließ die Polizeiverwaltung in N. an mehrere Firmen eine gleichlautende Verfügung, worin auf Grund des § 132 Ziffer 2 des Landesverwaltungs-gesetzes vom 30. Juli 1883 die Firmen unter Androhung einer Geldstrafe aufgefordert wurden, gemäß § 134 Abs. 3 der Gewerbeordnung für jeden ihrer minderjährigen Arbeiter ein Lohnzahlungsbuch einzurichten und für die ordnungsmäßigen Eintragungen sowie für die vorschriftsmäßige Aushändigung bei jeder Lohnzahlung Sorge zu tragen. Die gegen die Verfügung erhobene Beschwerde wurde von dem Regierungspräsidenten und die weitere Beschwerde von dem Oberpräsidenten durch Bescheid als unbegründet zurückgewiesen.

Hiergegen haben die Firmen Klage erhoben mit dem Antrage, die angefochtene Verfügung und den sie aufrechterhaltenden Bescheid des Beklagten außer Kraft zu setzen. Sie bestreiten die Zulässigkeit der Anwendung polizeilichen Einschreitens zur Erzwingung der Einrichtung von Lohnzahlungsbüchern, da die Reichsgewerbeordnung die Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des § 134 Absatz 3 a. a. D. absichtlich nicht unter Strafe

gestellt habe und die Voraussetzungen des § 10 Titel 17 Teil II des Allgemeinen Landrechts für ein polizeiliches Vorgehen ebenfalls nicht vorlägen.

Es war, wie gesehen, zu erkennen.

I. Der § 134 Absatz 3 der Gewerbeordnung lautet:

„In Fabriken, für welche besondere Bestimmungen auf Grund des § 114a Absatz 1 nicht erlassen sind, ist auf Kosten des Arbeitgebers für jeden minderjährigen Arbeiter ein Lohnzahlungsbuch einzurichten. In das Lohnzahlungsbuch ist bei jeder Lohnzahlung der Betrag des verdienten Lohnes einzutragen; es ist bei der Lohnzahlung dem Minderjährigen oder seinem gesetzlichen Vertreter auszuhandigen und von dem Empfänger vor der nächsten Lohnzahlung zurückzureichen. Auf das Lohnzahlungsbuch finden die Bestimmungen des § 110 Satz 1 und des § 111 Absatz 2 bis 4 Anwendung.“

Diese Bestimmung ist erst durch Artikel 11 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 30. Juni 1900 (RGBl. S. 321) als Absatz 3 des § 134 in die Gewerbeordnung eingeschaltet. Über ihre Entstehung ergeben die Materialien zu diesem Gesetzentwurf folgendes.

Der vom Reichskanzler am 2. März 1899 dem Reichstage vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, enthielt einen Vorschlag zur Abänderung des § 134 überhaupt nicht. Die Reichstagskommission zur Beratung des Entwurfs beschloß aber bei ihren Verhandlungen in der zweiten Lesung, die oben wieder gegebene Vorschrift im § 134 als Absatz 3 einzuschalten. Der von ihr beschlossene Wortlaut deckte sich mit dem zum Gesetze gewordenen Absatz 3 mit folgenden Abweichungen. In der Fassung der Kommission heißt es:

1. „Auf Fabriken“ statt „In Fabriken“,
2. „Lohnbuch“ statt „Lohnzahlungsbuch“,
3. „die Berechnung des verdienten Lohnes“ statt „der Betrag des verdienten Lohnes“.

Der Kommissionsbericht bemerkt über die in zweiter Lesung geführten Verhandlungen zum § 134 Absatz 3 unter anderem folgendes (Seite 26 des Berichts Nr. 393 der Reichstags-Drucksachen):

„Für und gegen die Aufnahme der in Rede stehenden Bestimmungen über die Lohnbücher wurden ähnliche Gründe wie bei der ersten Lesung geltend gemacht. Namentlich wurden von Seiten der Regierungsvertreter die von ihnen in der ersten Lesung vorgebrachten Gesichtspunkte gegen die allgemeine Einführung von Lohnbüchern für alle minderjährigen Fabrikarbeiter wiederholt. Dabei wurde weiter ausgeführt, daß, wenn der von den Antragstellern verfolgte Zweck erreicht werden sollte, es gleichzeitig einer Bestimmung bedürfe, wonach die Lohnbücher von den Minderjährigen mit der Unterschrift der Eltern oder ihrer Stellvertreter versehen zurückgeliefert werden müßten. Soweit beabsichtigten die Antragsteller aber offenbar selbst nicht zu gehen. Die vorgeschlagene Bestimmung werde daher, falls sie Gesetz werden sollte, sich voraussichtlich als ein Schlag ins Wasser erweisen. Die Mehrheit der Kommission eignete sich indessen diese Bedenken nicht an.“

In der zweiten Beratung des Plenums des Reichstags gab die von der Kommission vorgeschlagene Einschaltung des § 134 Absatz 3 zu einer umfangreichen Debatte (Seite 3045 bis 3059 der Drucksachen) Veranlassung, in der die Gründe für und gegen die Bestimmung eingehend erörtert wurden. Der Abgeordnete Freiherr von Stumm-Halberg, der die Tendenz des Beschlusses „als eine durchaus berechnete“ bezeichnete, hob unter anderem hervor, daß der Paragraph ohne Hinzufügung einer Strafbestimmung ohne eigentliche praktische Wirkung sein werde und daß es deshalb nötig sei, sich bis zur dritten Lesung „über die Art und Weise zu verständigen, wie die Ausführung dieses Paragraphen gesichert werden soll“ (Seite 3045, 3046 a. a. D.). Demgegenüber bemerkte der Abgeordnete Freiherr Heyl zu Hemsheim (Seite 3048):

„Ich glaube auch, daß ohne Strafbestimmungen dieser Paragraph einen wesentlichen Fortschritt bedeutet, da ja die Bestimmungen dieses Paragraphen unter die Kontrolle des Fabrikinspektors gestellt werden, und da ich persönlich, wie auch schon bei früheren Gelegenheiten, auf dem Standpunkte stehe, daß das Vertrauen in die Arbeitgeber doch die Ausnahme zuläßt, daß sie ihrerseits dafür

sorgen werden, daß die Lohnbücher in richtiger Weise vorgelegt werden. Sollte aber bei der dritten Lesung uns ein Antrag gebracht werden, welcher eine Verbesserung dieser hier vorgelegten Fassung enthält, so werden wir natürlich in keiner Weise abgeneigt sein, dafür zu stimmen."

Ein Regierungsvertreter beteiligte sich an der Debatte über den § 134 Absatz 3 bei der zweiten Beratung des Entwurfs nicht. Bei der Abstimmung wurden die beiden Amendements des Abgeordneten Freiherrn von Stumm-Halberg, statt „Lohnbuch“ zu setzen „Lohnzahlungsbuch“ und statt „die Berechnung des verdienten Lohnes“ zu setzen „der Betrag des verdienten Lohnes“ (vergl. oben zu 2 und 3) angenommen und mit diesen Änderungen der vorgeschlagene Absatz 3 des § 134 (Seite 3059 a. a. D.). Bei der dritten Beratung des Entwurfs wurde das Amendement der Abgeordneten Dr. von Frege-Welzien und Genossen, im Eingange des § 134 Absatz 3 statt „Auf Fabriken“ zu setzen „In Fabriken“ (vergl. zu 1 oben) angenommen und darauf, ohne daß eine weitere Diskussion stattfand oder noch neue Anträge gestellt wurden, der Absatz 3 des § 134 in der zum Gesetze gewordenen Fassung (Seite 3237 a. a. D.).

II. Der § 134 Absatz 3 in der Fassung, in welcher er gesetzliche Gültigkeit erlangt hat, stellt die Einrichtung eines Lohnzahlungsbuchs für jeden minderjährigen Arbeiter nicht in das Ermessen des Fabrikherrn, er schreibt ihm vielmehr die Einrichtung und Ausfüllung eines solchen Buches in bestimmten Worten vor („ist einzurichten,“ „ist einzutragen“). Der somit statuierten Verpflichtung des Arbeitgebers zur Einrichtung des Buches und Eintragung des Betrags des verdienten Lohnes entspricht die gesetzliche Verpflichtung des Empfängers, das Buch „vor der nächsten Lohnzahlung zurückzureichen“. Nach § 139b Absatz 1 a. a. D. ist die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der dort bezeichneten Paragraphen, unter denen sich auch der § 134 befindet, „ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen“. Nach Absatz 2 daselbst bleibt „die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden der verfassungsmäßigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten“. In Preußen ist die Regelung, wie in dem Bescheide des Regierungspräsidenten zutreffend ausgeführt wird, dahin erfolgt, daß die Ortspolizeibehörde, im vorliegenden Falle also die Polizeiverwaltung zu N. zuständig ist. Damit ist sie gemäß der ausdrücklichen Vorschrift des § 139b Absatz 1 „zur Aufsicht über die Ausführung“ der in § 134 Absatz 3 getroffenen Bestimmung berufen. Sie hat also, da diese Bestimmung, wie oben hervorgehoben, eine zwingende und die Einrichtung und Ausfüllung der Lohnzahlungsbücher nicht etwa in das freie Ermessen der Arbeitgeber gestellt ist, mit den ihr gesetzlich zustehenden Mitteln (§§ 132 ff. des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883) dafür zu sorgen, daß die Lohnzahlungsbücher nach Maßgabe des § 134 Absatz 3 vom Arbeitgeber auf dessen Kosten eingerichtet werden und daß der Betrag des verdienten Lohnes in sie eingetragen wird. Das entspricht auch der in § 10 Titel 17 Teil II des Allgemeinen Landrechts der Polizei übertragenen Aufgabe, die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung zu treffen. Denn die Erhaltung der öffentlichen Ordnung begreift, woran der Gerichtshof in gleichmäßiger Rechtsprechung festgehalten hat, auch die Erhaltung der gewerblichen öffentlichen Ordnung in sich. Die Durchführung der den Gewerbetreibenden im öffentlichen Interesse auferlegten Verpflichtungen ist somit auch vom Standpunkte der landesrechtlichen Vorschrift des § 10 Titel 17 Teil II des Allgemeinen Landrechts die Aufgabe der Polizei, und zu diesen Verpflichtungen gehört insbesondere auch die Einrichtung und Ausfüllung der Lohnzahlungsbücher, die im Interesse der Stärkung der Autorität der Eltern und ihres erzieherischen Einflusses auf ihre minderjährigen Kinder vorgeschrieben ist. Ob der Gesetzgeber diese Vorschrift zugleich unter eine Strafandrohung gestellt hat, ist für die Aufgabe und Verpflichtung der Polizei, die Ausführung der Bestimmung zu überwachen und nötigenfalls zu erzwingen, ohne jeden Einfluß. Wie die oben mitgeteilte Entstehungsgeschichte der gesetzlichen Bestimmung ergibt, sind sich die gesetzgebenden Faktoren bei der Beratung des § 134 Absatz 3 darüber im klaren gewesen, daß sie unter eine Strafandrohung nicht gestellt ist. Bei der Beratung ist ferner, wie oben dargelegt, ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß auch ohne Strafbestimmung die Vorschrift der polizeilichen Kontrolle unterstellt sei. Es ist daher verfehlt, wenn die Klägerinnen darzulegen versuchen, eben daraus, daß der Gesetzgeber eine Strafbestimmung nicht getroffen habe, sei sein Wille zu folgern, die Durchführung der Vorschrift dem freien Ermessen der Arbeitgeber anheimzustellen und jeden polizeilichen Zwang auszuschließen. Gegenüber einer ihrer Fassung nach zwingenden öffentlich rechtlichen Vorschrift,

wie es die des § 134 Absatz 3 ist, kann überhaupt nicht die Rede davon sein, daß der Gesetzgeber, mag er sie unter eine Strafandrohung gestellt haben oder nicht, auf ihre Durchführung keinen Wert gelegt, sie vielmehr dem Ermessen der Beteiligten anheimgestellt habe. Auch darauf kann deshalb nichts ankommen, ob die Vorschrift, wie die Klägerinnen meinen, unzweckmäßig ist und ob ihr Nutzen nicht im Verhältnis zu der Schwierigkeit ihrer Durchführung steht. Das sind Erwägungen, die de lege ferenda in Betracht kommen, und die bei Beratung der Vorschrift, wie deren oben mitgeteilte Entstehungsgeschichte ergibt, auch keineswegs außer acht gelassen worden sind, die aber dem im Gesetze zum Ausdruck gelangten Willen des Gesetzgebers gegenüber keine Bedeutung mehr beanspruchen können. Davon, daß die Ausführung der Vorschrift unmöglich sei, kann ebenfalls keine Rede sein, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß bei ihrer Durchführung, insbesondere in großen Fabrikbetrieben, Weiterungen und Schwierigkeiten entstehen können. Da das Gesetz den Empfänger des Lohnzahlungsbuchs verpflichtet, es vor der nächsten Lohnzahlung zurückzuzureichen, berechtigt es den Arbeitgeber, die Auszahlung von der Rückreichung des Buches abhängig zu machen, wobei es hier einer Erörterung nicht bedarf, welche Grundsätze in Ausnahmefällen bei Verlust des Buches und dergleichen zur Anwendung zu bringen sind.

In Ubereinstimmung mit den vorstehenden Darlegungen ist auch in einer Reihe von Kommentaren zur Gewerbeordnung die Zuständigkeit der Polizei zur zwangsweisen Durchführung der Vorschrift anerkannt (vergl. z. B. von Landmann, IV. Auflage Band II Seite 292 Anm. 80; von Rohrscheidt, Anm. 13 zu § 134; Kayser-Steininger, Anm. 18 zu § 134; Neufkamp, Anm. 10 zu § 134; von Brauchitsch, die neuen Preussischen Verwaltungsgesetze Bd. V Anm. 5 zu § 134).

Demnach rechtfertigt sich die Abweisung der Klage.

2. Bücherchau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrage herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Die amtliche Ausgabe der „Jahresberichte der Königlich Preussischen Regierungs- und Gewerbe- und Bergbehörden für 1906“ wird Ende März 1907 in der Reichsdruckerei fertig gestellt werden. Die bis spätestens zum 28. Februar 1907 unmittelbar bei der Direktion der Reichsdruckerei, Berlin SW. 68, Dantienstraße 91, bestellten Exemplare werden zu einem Vorzugspreis abgelassen werden, der auf 2,75 M. für ein broschiertes Exemplar und auf 3,25 M. für ein in Ganzleinen gebundenes Exemplar festgesetzt ist. Es wird daher empfohlen, den Bedarf bis zum 28. Februar 1907 bei der Reichsdruckerei zu bestellen. Die nach dem 28. Februar 1907 bei der Reichsdruckerei eingehenden Bestellungen werden von dieser dem H. v. Decker'schen Verlage, Berlin SW. 19, Jerusalemstr. 56, überwiesen werden. Für die Ausführung solcher Bestellungen, wie für die Lieferungen im Wege des Buchhandels ist der Ladenpreis zu zahlen, der 5,25 M. für ein broschiertes und 5,75 M. für ein gebundenes Exemplar beträgt.

Gewerbearchiv für das Deutsche Reich. Sammlung der zur Reichsgewerbeordnung ergehenden Abänderungsgesetze usw. Herausgegeben von Kurt von Rohrscheidt, Regierungsrat, Berlin W. Verlag Franz Vahlen. Band 5, Heft 2.

